

Bundssministerlum für Emahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Diensteitz Berlin - 11055 Berlin

An das Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner Platz der Republik 1 11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3923 FAX +49 (0)30 18 529 - 4162 E-MAIL 331@bmelv.bund.de NTERNET www.bmelv.de AZ 331-34605/0001

DATUM 03. Feb. 2012

Fragen für den Monat Januar 2012

Ihre am 26,01.2012 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 1/310

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

"Was unternimmt die Bundesregierung, um den Gesetzentwurf des Bundesrats (Bundestagsdrucksache 17/1226) zur Änderung des § 4a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz einer Entscheidung im Deutschen Bundestag zuzuführen, um die Möglichkeit zu schaffen, das Staatsziel Tierschutz und die Grundrechte der Religionsangehörigen miteinander auszugleichen?"

beantworte ich wie folgt:

Wie ich Ihnen bereits durch Beantwortung der beiden schriftlichen Fragen vom 29. Juli 2011 und vom 11. Oktober 2011 mitgeteilt habe, ist seitens der Bundesregierung keine Änderung des § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Erteilung einer behördlichen Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten geplant. Die Ausnahmeregelung stellt einen verfassungsrechtlich gebotenen, angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf freie Religionsausübung einerseits und dem Staatsziel Tierschutz andererseits her.

Am 12. Februar 2010 hat der Bundesrat in seiner 866. Sitzung beschlossen, erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf wurde durch Bundestagsdrucksache 17/1226 vom 24. März 2010 durch die Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundestages mit der Bitte um Herbeiführung der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages übersendet. Die Bundesregierung hält die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung in verfas-

SEITE 2 VON 2

sungsrechtlicher Hinsicht nach wie vor für bedenklich und unterstützt den Entwurf nicht. Die ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung findet sich in Anlage 2 der genannten Bundestagsdrucksache.

Mit freundlichen Grüßen

P. My